

---

# Menschenwürde – Eine Illusion?<sup>1</sup>

Franz Josef Wetz

Menschenwürde ist ein auratischer Begriff mit anerkannter, machtvoller Geltung. Magischen Orakeln gleich scheint ihre Autorität sogar jede genauere Erklärung überflüssig zu machen, sobald sich höchste und letzte Wertentscheidungen auf sie berufen. Der achtunggebietenden Würde kommt eine herausragende Bedeutung sowohl in der *Charta der Vereinten Nationen* von 1945 als auch in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* von 1948 sowie in fast allen Dokumenten der Vereinten Nationen zu. Auch die erst im Dezember 2000 von allen 15 Mitgliedspartnern unterzeichnete *Grundrechtscharta* der Europäischen Union lenkt sinnfällig in Kapitel 1 die Aufmerksamkeit der Leser auf die Idee der Menschenwürde. Nach dem *Grundgesetz* bildet sie den höchsten Wert der deutschen Gesellschaftsordnung – festgeschrieben durch Artikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Allerdings gibt weder die *Allgemeine Menschenrechtserklärung* noch das *Grundgesetz* oder die *Grundrechtscharta* klare Auskunft über Bedeutung und Begründung dieser alteuropäischen Idee, die auf diese Weise eine schöne Leerformel und unverbindliche Liebeshwürdigkeit zu bleiben droht. Deshalb verwundert es nicht weiter, dass sich fast alle Seiten in gesellschaftlichen Wertekonflikten auf die Menschenwürde berufen, dass aber die meisten in Verlegenheit geraten, wenn man sie nach dem Sinn dieses glanzvollen Sprachgebildes befragt. Schon bezüglich der Herkunft des Würdebegriffs muss streng zwischen Kultur- und Geistesgeschichte einerseits, Politik- und Rechtsgeschichte ande-

rerseits unterschieden werden. Denn ein rechtspolitisches Bekenntnis zur Menschenwürde findet sich erstmals in den Erklärungen und Verfassungen des 20. Jahrhunderts, während der kulturphilosophische Begriff der Würde schon im Altertum belegt ist.

### *Kulturgeschichte der Würde*

Allgemein wird der Begriff Menschenwürde auf zweierlei Weise verwendet: einmal als Bezeichnung einer angeborenen Eigenschaft des Menschen, welche *Wesensmerkmal* genannt wird. Hiernach besitzt der Einzelne schon kraft seines Menschseins, unabhängig von seinem Verhalten und den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen er lebt, eine besondere Würde.

Dann aber bedeutet Würde auch einen *Gestaltungsauftrag*, demzufolge es hauptsächlich von uns Menschen selbst, unserer Lebensweise und unseren Umgangsformen abhängt, ob und inwiefern wir Würde besitzen. In diesem Zusammenhang wird Würde mal als individuelles Verdienst, mal als gesellschaftliche Leistung betrachtet.

In der abendländischen Geschichte wurden beide Bestimmungen fast immer miteinander verbunden. Man sagte, der Mensch solle sich in seinem Leben seiner angeborenen Würde als *Wesensmerkmal* durch sein Denken und Tun als *Gestaltungsauftrag* würdig erweisen. Doch durchzieht lediglich die Vorstellung der Würde als konkreter Gestaltungsaufgabe die gesamte abendländische Kultur, nicht aber das Verständnis der Würde als natürlicher Grundausstattung und menschlicher Wesensbestimmung.

### *Antike*

Den alten Athenern und Römern war der Gedanke fremd, dass alle Wesen, die Menschenantlitz tragen, von Geburt an Würde besitzen. Würde – *dignitas et excellentia* – galt damals nicht als angeborene Eigenschaft, sondern allein als das Ergebnis individueller Leistung und sozialer Anerkennung.

Erstens erwies sie sich als abhängig von der Fähigkeit des Einzelnen, seine Leidenschaften zu bezwingen und seine Gefühle zu beherrschen. Eine würdevolle Persönlichkeit wahrte das rechte Maß und lebte nach der Vernunft. Sie ertrug ihr Unglück, über das sie sich nicht übermäßig betrübe, genauso gelassen wie ihr Glück, durch das sie sich nicht zu Übermut hinreißen ließ.

Zweitens zeigte sich die Würde im Verhalten, in Mimik und Gestik, Körperpflege und Bekleidung. Die Würde äußerte sich im Gehen und Sprechen wie in der Ruhe, die sie ausstrahlte: Eine würdevolle Person redete mit tiefer Stimme, war niemals zu laut, lief nicht zu schnell, sondern schritt bedächtig und anmutig.

Nach griechisch-römischer Auffassung hing menschliche Würde aber nicht allein von *innerer Selbstbeherrschung* und *äußerer Selbstdarstellung* ab, sondern drittens auch von *gesellschaftlicher Wertschätzung*. Eine solche brachte die Allgemeinheit entweder adeligen Personen oder Menschen mit besonderem sozialen Rang entgegen, die als Würdenträger in der Regel ein höheres politisches Amt bekleideten.

### *Christentum*

Der allererste, der dagegen nachweislich von *allgemeiner Menschenwürde* sprach, war, soweit bekannt, der römische Philosoph und Politiker Marcus Tullius Cicero.<sup>2</sup> In seinen

Schriften tritt die Würde des Menschen erstmals als *Gestaltungsauftrag* und *Wesensmerkmal* hervor. Cicero erkannte allen Menschen eine unverwechselbare Würde zu, die er auf deren Vernunftnatur gründete, an der jeder Einzelne sein Leben ausrichten sollte. Allerdings setzte sich Ciceros Würdeverständnis nicht gleich durch; erst das Christentum brachte seine Vorstellungen zu voller Reife und Blüte. Knapp umrissen, ergibt sich für die christlich-metaphysische Begründung der Menschenwürde folgendes Bild:

Nach christlichem Verständnis gründet die Würde des Menschen einmal auf dessen Gottebenbildlichkeit – darauf also, dass Gott den Menschen bei der Schöpfung nach seinem Bildnis formte und dadurch teilhaben lässt an seiner Vernunft und Macht. Als Gottes Kind und Ebenbild besitze der Mensch einen absoluten Wert, wodurch er sich von allen übrigen Kreaturen unterscheidet. Aus dem Naturzusammenhang herausragend, wohne er sogar in der Mitte des Alls, das für ihn und um seinerwillen erschaffen sei.

Dann zeigt sich nach christlicher Auffassung die erhabene Würde des Menschen an dessen aufrechtem Gang, seiner Persönlichkeit, dem freien Willen, seiner unsterblichen Seele und an der Vernunft, mit deren Hilfe der Mensch sich selbst, Gott und die Welt erkennen könne.

Besonders aber tritt seine Würde und Erhabenheit an der Menschwerdung Gottes und Erlösungstat Christi hervor – daran also, dass Gott selbst Fleisch wurde, um die Menschen durch Tod und Auferstehung zu erlösen.

Bei alledem wird die Menschenwürde stets als *Wesensmerkmal* gesehen, das jedem Einzelnen zukomme, das also nicht allein seinem gehobenen Stand, seiner adeligen Herkunft und tadellosen Lebensweise zu verdanken sei. Diese Menschenwürde sei von jedermann, auch von Staat und Gesellschaft, zu achten; alle hätten sie zu schützen und zu bewahren. So folgte aus der jedem Menschen angeborenen Wesenswürde zugleich ein *Gestaltungsauftrag* –

nämlich ehrenhaft und gottesfürchtig zu leben, mit sich selbst und anderen schonend umzugehen. Man war zwar fest davon überzeugt, dass niemand die allen Menschen innewohnende Würde zerstören könne, dennoch hielt man sie aber für verwundbar. Dies sei dann der Fall, wenn der Einzelne – statt ein besonnenes, tugendhaftes, einsichtsvolles Leben zu führen – sich in Sünde und Ungehorsam gegen Gott erhebe und von seinen Trieben, Leidenschaften und ungezügelter Ichsucht hinreißen lasse.

### *Neuzeit*

Im Gegensatz zum Mittelalter wurde seit dem 17. Jahrhundert die Würde des Menschen nicht mehr an dessen Gottesebenbildlichkeit und seiner Mittelpunktstellung in der Welt festgemacht. So gründete beispielsweise Immanuel Kant im 18. Jahrhundert die Würde des Menschen ausschließlich auf dessen Selbstbewusstsein, Freiheit, Moralität und Vernunft – und gerade nicht auf die menschliche Gottebenbildlichkeit und Stellung in der Welt.

Einerseits war er davon überzeugt, dass der Mensch ein vergänglicher Teil der Natur sei, andererseits betrachtete er ihn als eine aus der Natur herausgehobene Person mit besonderer Würde. Hierunter verstand Kant einen unbedingten, unvergleichlichen Wert, der über allen Preis erhaben sei. Einen Preis zu haben bedeutete dagegen für ihn, nur einen äußeren Wert zu besitzen und damit käuflich, austauschbar zu sein. Doch habe der Mensch als Vernunftwesen einen inneren Wert – eben Würde – und sei darum ebenso unersetzbar wie einmalig. Als geistig-sittliches Vernunftwesen erhebe der Mensch mit Recht Anspruch auf Achtung von seinesgleichen, wie er umgekehrt auch die Pflicht habe, andere zu achten. Darüber hinaus habe der Einzelne sogar Verpflichtungen sich selbst gegenüber;

hierzu gehöre etwa, niemals vor anderen zu kriechen oder sich ihnen hündisch zu unterwerfen. Wer vor anderen freiwillig das Rückgrat beuge, um mit gekrümmtem Rücken und nach oben schielenden Augen um ihre Gunst zu buhlen, beleidige sich selbst. Erst ein Leben in gegenseitiger Anerkennung und aufrichtiger Selbstachtung ermögliche den aufrechten Gang als die dem Menschen einzig angemessene Körper- und Geisteshaltung. Wer sich stattdessen vor seinen Nächsten zum Wurm mache, dürfe sich nachher nicht wundern, wenn man ihn mit Füßen trete.

Was dem Menschen von Geburt an diese absolute Würde verleiht, ist Kant zufolge seine Vernunft als die Fähigkeit zu moralischer Selbstbestimmung. Diese äußere sich vor allem in der Möglichkeit des Einzelnen, sich von den eigenen Begierden, Trieben und Instinkten zu befreien und sich zu sittlichem Handeln zu bestimmen. Stets solle man sich fragen, was geschehen würde, wenn alle so handelten, wie man selbst, und sich dann mit moralischer Gesinnung so verhalten, dass tatsächlich jeder wie man selbst handeln könnte, ohne dass dadurch logische Widersprüche, Chaos, Ungerechtigkeit und Leid entstünden.

Nun war der Mensch für Kant zwar Herr über sich selbst, nicht aber Eigentümer seiner selbst. In dieser Beziehung gleicht seine Position durchaus der christlichen Auffassung, der zufolge der Mensch ja gleichfalls nicht über das eigene Leben beliebig verfügen darf, da es Eigentum und Geschenk Gottes sei. Als moralisches Vernunftwesen oder Ebenbild Gottes besitze der Einzelne zwar Macht über sich, doch soll er diese nicht dazu missbrauchen, um sich ihrer zu entledigen.

Außerdem sei der zu freier, verantwortlicher Selbstbestimmung fähige Einzelne als Wesen mit absoluter Würde auch kein bewusstloses Stück Holz, weshalb er nicht wie ein bloßes Objekt oder Werkzeug behandelt werden dürfe. Als Person, das heißt als sittlich gebundenes

Vernunftwesen mit achtungswürdigem Wert, soll der Mensch nach Kant niemals nur als Mittel zum Zweck oder als Sache benutzt werden – nicht einmal durch sich selbst. Deshalb verbiete seine Würde ihm auch, sich selbst zu misshandeln, zu verkaufen oder gar zu töten – eine Sichtweise, der Theologie und Kirche zustimmen. Wer es dennoch tue, verletze bloß sich selbst – und nach christlicher Auffassung sündigt der Betreffende sogar gegen Gott.

Trotz dieser unleugbaren Übereinstimmungen löst sich die Idee der Menschenwürde aber in der Neuzeit aus der alten religiösen Einbindung heraus, bleibt als angeborene Eigenschaft jedoch weiter bestehen, um nun ihren letzten Grund in Vernunft und Moralität – jedoch nicht mehr in der Gottebenbildlichkeit des Menschen – zu finden. Hierbei gilt auch für Kant die Menschenwürde – als Inbegriff sittlicher Freiheit – zugleich als *Wesensmerkmal* und *Gestaltungsauftrag*, der dem Einzelnen einen moralisch-guten Lebenswandel vorschreibt.

Doch so reich die Kulturgeschichte an Auffassungen über die Menschenwürde ist, zur politisch-rechtlichen Durchsetzung dieser Idee kam es erst im 20. Jahrhundert.

### *Würde als höchster Rechtswert*

Die Wurzeln der Würdeidee mögen in ferner Vergangenheit liegen, als Rechtswert hingegen ist sie fast geschichtslos. Heute werden die Begriffe Menschenwürde und Menschenrechte für gewöhnlich in einem Atemzug genannt und stets aufeinander bezogen. Man sagt, die Menschenrechte fußen auf der Idee der Menschenwürde, die ihr höchster Bestimmungsgrund sei. Dabei wird gewöhnlich übersehen, dass beide Begriffe ursprünglich gar nicht zusammengehörten. Bemerkenswerterweise spielt der Begriff Menschenwürde in allen europäischen Erklärungen und

Verfassungen des 18. und 19. Jahrhunderts noch gar keine Rolle.

Das Bekenntnis zur Menschenwürde findet sich zum ersten Mal in den Erklärungen und Verfassungen des 20. Jahrhunderts. Der Grund für das Bekenntnis zur Menschenwürde als höchstem Rechtswert liegt hauptsächlich in den furchtbaren Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges sowie in den gravierenden Grundrechtsverletzungen der verschiedenen diktatorischen Regime der jüngeren Vergangenheit. Doch weder das Grundgesetz noch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder irgendeine andere Rechtsurkunde gibt eine klare Antwort auf die Frage, was Menschenwürde eigentlich ist und worauf sie letztlich gründet. Offenbar vertrauten unsere Verfassungsgründer gerade nach der Zeit des Nationalsozialismus besonders auf die Plausibilität der Vorstellung, dass es unabhängig von der Stärke oder Schwäche des Einzelnen einen Respekt vor dem Menschen als solchem geben müsse: vor seinem ideellen Kern, der weder von der Staatsgewalt noch von anderen zerstört werden dürfe, und darum rechtlich geschützt werden sollte.

Dennoch hat das deutsche Bundesverfassungsgericht nach 1951 nicht auf jede nähere Beschreibung und Begründung der Würde verzichten können. Verschiedene Grundsatzurteile des Bundesverfassungsgerichts betonen, dass der Idee der Würde „die Vorstellung vom Menschen als geistig-sittlichem Wesen zugrunde liege, das darauf angelegt sei, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten, aber nicht als isoliertes und selbtherrliches, sondern als gemeinschaftsbezogenes Individuum.“

Verletzungen der Menschenwürde liegen nach höchstrichterlicher Meinung dann vor, wenn der Einzelne zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Sache herabgewürdigt, auf die Ebene eines Gegenstandes erniedrigt, seine ureigenste Intimsphäre missachtet, seine Ehre in demütigender



Weise gekränkt oder sein Leben zum bloßen Vegetieren verurteilt wird: „Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt zu machen“, heißt es immer wieder. Die sogenannte *Objektformel* verbietet zwar nicht, den Menschen überhaupt zu einer Sache oder einem Mittel zum Zweck zu machen, was völlig unrealistisch wäre, da in der modernen Gesellschaft die Menschen ständig füreinander Mittel zum Zweck sind. Die *Objektformel* untersagt aber, den Menschen zum *bloßen* Objekt oder Mittel werden zu lassen.

Bei näherem Hinsehen erkennt man hinter der höchst-richterlichen Bestimmung und Begründung der Menschenwürde die Vernunftphilosophie Immanuel Kants; aus anderen Urteilen scheint dagegen das christliche Menschenbild stärker heraus. Allerdings sind mittlerweile große Zweifel am ebenso traditionellen wie offiziellen Würdeverständnis entstanden.

### *Theoretische Gefährdung der Würde*

Verschiedentlich bekommt man zu lesen, dass die politisch-rechtliche Idee der Menschenwürde ohne *religiös-metaphysische Annahmen* undenkbar sei. Dem steht jedoch nicht nur entgegen, dass in der säkularen, pluralistischen Gesellschaft die traditionelle Metaphysik und der christliche Glaube für viele Menschen unverständlich geworden sind. Eine religiös-metaphysische Verankerung der Menschenwürde steht darüber hinaus im Widerspruch zur verfassungsmäßig garantierten Neutralität unseres liberalen Gemeinwesens, wie sie durch die Artikel 3, 4, 33 und 140 verbürgt wird. Die religiöse Würdeauffassung überträgt auf den Menschen weltanschauliche Bestimmungen, die nicht verallgemeinerungsfähig sind und in einem liberalen Staat mit offener Gesellschaft niemandem aufgezwungen werden dürfen.

Die gleichen Einwände, die gegen eine christliche Interpretation der Menschenwürde sprechen, können auch gegen die *vernunftmetaphysische Auslegung* vorgebracht werden. Denn das vernunftphilosophische Würdeverständnis ist fast ebenso geschichtlich und weltanschaulich eingefärbt und daher als oberste Leitidee eines Regelwerks mit kulturinvariantem Gültigkeitsanspruch gleichfalls ungeeignet. Selbst wenn eine Reihe ethischer Grundsätze der Vernunftphilosophie Immanuel Kants, für sich betrachtet, verallgemeinerbar wären, so ist doch der metaphysische Hintergrund, vor dem sie entwickelt wurde, mehr als fragwürdig. Seine Idee der Menschenwürde ist in einen spekulativen Deutungsrahmen eingebettet, der sich aus der sogenannten Zwei-Reiche-Lehre zusammensetzt, wonach der Mensch ein zweigeteiltes Geschöpf darstellt: ein heteronomes Sinnen- und autonomes Vernunftwesen. Als letzteres rage er aus der Natur heraus, von der er sich grundsätzlich unabhängig zu machen vermöge. Kant zufolge besitzt der Mensch nur als ein der Natur enthobenes Vernunftwesen besondere Würde. Allerdings ist diese angedeutete Zweiteilung des Menschen angesichts der Ergebnisse der modernen Kosmologie, Evolutionstheorie, Molekulargenetik und Neurophysiologie nicht nur äußerst zweifelhaft, es ist auch nicht einzusehen, warum Vernunftbesitz und Freiheit als solche bereits einen absoluten Wert darstellen. Hierfür fehlt jede stichhaltige Begründung; solche wird von Kant lediglich vorgetäuscht oder künstlich erzeugt. Sein vernunftphilosophisches Würdekonzept bleibt ein nicht allgemeingültiges metaphysisches Relikt, das noch von religiös-christlichen Vorstellungen zehrt, ohne diese beim Namen zu nennen und ausdrücklich zu verteidigen. Es ist ein „Säkularisat“ des christlich-metaphysischen Menschenbilds und als solches verkappt weltanschaulich imprägniert.

Somit widerspricht selbst die vernunftphilosophische Würdeinterpretation der verfassungsmäßig garantierten

Neutralität unseres Staates; jene ist mit einem liberalen, pluralistischen Gemeinwesen unvereinbar, sobald sie für alle gelten und verbindlich werden soll. Das schließt zwar nicht aus, dass die Menschen für sich gute Gründe haben können, von der Wahrheit einer bestimmten Weltanschauung überzeugt zu sein. Doch lediglich weltanschaulich neutrale Wertvorstellungen können jedermann zugemutet und von allen anerkannt werden. Die Idee der angeborenen Menschenwürde, die ohne weltanschauliche Hintergrundannahmen leer bleiben muss, gehört nicht dazu.

In dieser prekären Situation helfen auch neuere vernunftphilosophische Bemühungen nicht weiter, die – ausgehend von der Diskursethik Apels und Habermas' – die Idee der Würde als inhärente Eigenschaft und ethischen Auftrag zu begründen suchen. Hiernach soll die Würde ein Implikat der Möglichkeitsbedingungen sinnvoller Interaktion und Kommunikation sein. Um mit anderen ein faires Gespräch oder einen argumentativen Diskurs führen zu können, wozu wir nach Auffassung der Diskursethiker grundsätzlich verpflichtet sind und wofür sich ihrer Auffassung nach auch letzte Gründe beibringen lassen, gehöre immer schon die Anerkennung des anderen als Person mit eigener Würde. Diese sei denknötwendige Voraussetzung der letztbegründbaren Ethik des herrschaftsfreien Diskurses.<sup>3</sup> Im Ergebnis kommen die Vertreter dieser Position praktisch zum gleichen Resultat wie die Verfechter der metaphysischen Lehre von der personalen Geistseele des Menschen.

Allerdings folgt aus der angenommenen Denknötwendigkeit der Würde keineswegs, dass es sie deshalb schon gibt. Aus einer bloßen „Bedingung der Möglichkeit“ darf nicht auf ein werthaftes Wesensmerkmal geschlossen werden. So tiefschürfend die Vorstellung auch sein mag, dass die Menschenwürde zu den Sinn- und Möglichkeitsbedingungen kommunikativen Handelns gehört – grundsätzlich muss die Unterstellung, dass logische Notwendigkeit eine ontolo-

gische Eigenschaft oder metaphysische Realität beweisen könne, als vorwitzig und verfehlt abgelehnt werden.

Im Grunde genommen haben die ursprünglichen Diskursethiker Apel und Habermas solches auch niemals versucht. Man kann sogar sagen: Wie in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Idee der Menschenwürde das immer fragwürdiger gewordene Naturrecht als tragendes Fundament von Moral und Recht ablöste, so tritt die Diskursethik in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts an die Stelle der problematischen Idee der Menschenwürde als Wesensmerkmal. Ohne Rückgriff auf nicht allgemeingültige metaphysische Annahmen versuchen die Diskursethiker den Anspruch des Einzelnen auf körperliche Unverletzlichkeit, freies Urteil und offene Kommunikation als ethisch gerechtfertigt zu begründen. Soweit sich Forderungen der genannten Art aus ihrer letztbegründeten Kommunikationsethik ergeben, bezeichnet die Würde als Inbegriff dieser Forderungen nur noch einen Gestaltungsauftrag, aber kein Wesensmerkmal mehr.<sup>4</sup>

### *Selbstbehauptung der Menschenwürde als reiner Gestaltungsauftrag*

Da alle Vorstellungen der Würde als Wesensmerkmal weltanschaulich eingefärbt sind, kann sie nicht an der Spitze der allgemeinverbindlichen Normpyramide eines liberalen Staates mit offener Gesellschaft stehen. Ausgehend von der modernen Trennung zwischen Privatem und Öffentlichem, ist die Frage nach der Würde als Wesensmerkmal in die Privatsphäre zu verlegen. Allein eine anthropologisch fundierte Würdeauffassung als reiner Gestaltungsauftrag ohne weltanschauliche Hintergrundannahmen verfügt über die geforderte Allgemeinheit, um Anspruch auf staatlichen Schutz erheben zu können; sie gehört in den öffent-

lichen Bereich von Recht und Politik. Hiernach hängt die Würde hauptsächlich vom Umgang des Menschen mit sich und seinesgleichen sowie des Staates mit seinen Bürgern ab. Würde wäre dann keine metaphysische Vorgabe mehr, sondern lediglich eine ethische Aufgabe. Sie ergäbe sich aus dem gegenseitigen Respekt der Bürger als verletzlich, selbstbestimmter Wesen – aus dem Wert, den diese einander zusprechen, und der Unterstützung, die sie als Rechtssubjekte einander entgegenbringen. So betrachtet existiert die Achtung vor der Würde früher als diese selbst: Keine Würde ohne Achtung!

Die Grundlage solchen Würdeverständnisses, wie es vor allem eine Reihe zeitgenössischer Philosophen vertreten, ist anthropologischer Art. Den Ausgangspunkt bildet die Selbsterkenntnis des Einzelnen als eines endlichen, verwundbaren, leidensfähigen Wesens mit starkem Erhaltungs-, Entfaltungs- und Entwicklungsdrang. Obgleich Reichtum, Macht und Ansehen manche Bürger so stark blenden, dass sie darüber ihre kreatürliche Zerbrechlichkeit vergessen, lässt sich im Allgemeinen an der eigenen Unvollkommenheit und Bedürftigkeit doch mühelos die Vorzugswürdigkeit eines Lebens ohne Hunger, Not, Ausbeutung, Gewalt und Folter erkennen. Aber warum sollte dem Einzelnen am Wohlergehen seiner Nachbarn gelegen sein?

Einmal aus rechtverstandenen Eigeninteresse, nach dem wir schon deshalb wollen sollten, dass auch anderen gewährt werde, was wir für uns selbst als Mindeststandard beanspruchen; nur so können wir mittelfristig die Erfüllung der eigenen Wünsche und Interessen sichern. Dann sollte uns aber auch daran gelegen sein aus jener rationalen Überlegung, die einen Schritt zur Seite voraussetzt, dass Not, Schmerz und Erniedrigung für andere nicht weniger wiegen als für einen selbst, sowie aus Dankbarkeit für das eigene gute Leben, wenn es ein solches ist. Als besonders hilfreich erweist sich hierbei immer wieder eine Vergegen-

wärtigung trost- und hoffnungsloser Lebensgeschichten, die aufschlussreicher sind als abstrakte Zahlen. Denn die Rede von Tausenden Opfern hat den Charakter einer bloßen Nachricht oder geschichtlichen Information, die uns in der Regel weniger berührt als die Leidensgeschichte einzelner Schicksale.

Dies alles kann einen dazu ermuntern, sich für das Wohl seiner Mitmenschen zu engagieren, die – wie wir selbst – fremder Zuwendung, Fürsorge und Achtung bedürfen.

Solches Würdebild zu verstehen dürfte angesichts der beschriebenen Zerbrechlichkeit und ständigen Gefährdung des menschlichen Lebens nicht sonderlich schwer fallen, und es bedarf keiner subtilen ethischen Begründungen, um einzusehen, dass die Erfüllung der angedeuteten Bedürfnisse und Interessen für alle Menschen dauerhaft gesichert sein sollte, weil sie überhaupt erst menschenwürdige Verhältnisse schafft. Man darf sogar sagen: Wem die einfache Forderung nicht auf Anhieb einleuchtet, dass materielle Unterversorgung, geistige Bevormundung und Verhinderung der persönlichen Entwicklung aufgehoben werden sollten, ist wohl dumm, hartherzig oder verstockt. Gerade vor solchen Menschen, die anscheinend das allzu Offensichtliche leicht übersehen, muss sich die Gesellschaft rechtlich schützen. Das heißt: Wem Beschreibungen der dargelegten Art nicht schon ohne absolute Begründungen reichen, dem wird mehr an Begründung sicherlich auch nicht genügen, selbst wenn es ein allgemeingültiger Vernunftsatz oder absolutes Gottesgebot wäre. Damit sei bereits angedeutet, dass es ohne ein gewisses Maß an Wohlwollen nicht zur Herstellung menschenwürdiger Verhältnisse kommen kann.

Manchmal werden solche an den Grundbedürfnissen und dem Wohlergehen der Menschen orientierte Ethiken, die ohne subtile Begriffsakrobatik auszukommen versuchen, als historische Schwundstufe der alteuropäischen

humanistischen Moral verächtlich gemacht, deren Stimme und Grammatik im Zeitalter der technischen Machtübernahme des Menschen über den Menschen nicht mehr tragbar. Das ist allerdings falsch. Wahr dagegen ist, dass schon früher die Menschenwürde als Gestaltungsauftrag das Wichtigste an der alteuropäischen Werteordnung war, deren humanistischen Kern es auch künftig zu bewahren gilt, weil es vermutlich keine höheren sozialen Ziele als Freiheit und Verminderung von Grausamkeit gibt. Damit sei einer Ethik das Wort geredet, die sich weniger an abstrakten Ideen oder edlen Symbolen als am konkreten Menschen und seinen Sorgen orientiert. Wie häufig in der Geschichte opferten Menschen in fanatischer Verblendung ihr eigenes wie auch fremdes Leben für äußere Ideale, statt sich für mehr menschliche Wärme in der vor Kälteeinbrüchen ungesicherten Welt zu engagieren.

Freilich steht die Idee der Menschenwürde als Gestaltungsauftrag immer in einem bestimmten kulturellen Kontext, in dem sie allein erfüllt werden kann. Aber so sehr der jeweilige Lebensstandard mit über das Niveau der erhobenen Lebensansprüche entscheidet, grundsätzlich bleibt unbestreitbar, dass noch vor jeder kulturellen Differenzierung eine existenzielle Gleichstellung aller Menschen als nackte, endliche, leidensfähige Wesen besteht, die gedemütigt oder erniedrigt werden können. Darum strebt wohl auch ein jeder nach einem Leben ohne materielle Not und geistige Unterdrückung. Die weitgehend ungehinderte Entfaltung eigener Anlagen und Fähigkeiten sowie die gesellschaftliche Anerkennung aller Bürger als Rechtssubjekte bleiben höchste politische Ziele weltweit.

*Ein verkappter Naturalismus?*

Die Idee von Würde und Ehre als reiner Gestaltungsauftrag, die alle metaphysischen oder weltanschaulich gebundenen Elemente zu verbannen sucht, steht hin und wieder im Verdacht, selbst weltanschaulich imprägniert zu sein. Denn mit ihrem Verzicht auf die Würde als Wesensmerkmal scheint sie mit der immer stärker verbreiteten naturalistischen Lebens- und Weltanschauung unserer Zeit überein zu stimmen, die selbst eine Weltanschauung darstelle, auch wenn die Ergebnisse der modernen Naturwissenschaften eine radikal-entzauberte Sicht auf Leben und Welt nahe legen sollten.

Tatsächlich bestehen im Zeitalter der modernen Naturwissenschaften erhebliche Zweifel an der angeborenen Menschenwürde überhaupt. So erschüttert etwa die neuzeitliche Kosmologie die stolze Anmaßung der Erdenbürger, eine besondere Würde zu besitzen, indem sie die Erde und die darauf lebenden Menschen nicht einmal wie flüchtige Pünktchen erscheinen lässt. Ähnliches bewirkt die biologische Evolutionslehre, wodurch die Menschheit als Zufallsergebnis einer langen, ungerichteten Entwicklung erbarungslos in das Naturgeschehen hineingezogen wird. Dazu passen die moderne Genetik und die seit einigen Jahren in den Mittelpunkt philosophischen Interesses gerückten Neurowissenschaften, nach denen unser Verhalten und Geistesleben stärker als bisher angenommen von Erbanlagen und unbewussten Hirnprozessen bestimmt wird. Die Würde scheint heute zum Raub von Neuronen und Genen zu werden, die sie sich mit wachsendem Appetit einverleiben. Offenbar gibt es in der Natur kein Zeichen, das der Mensch als Indiz für seine Wesenswürde auf sich beziehen könnte.

Hiernach wäre der Mensch im letzten nichts als ein vergängliches Stück um sich selbst bekümmerte Natur in ei-



ner um ihn unbekümmerten Welt; die Idee der Würde als Wesensmerkmal wäre dann eine unhaltbare Illusion, mit deren Hilfe die alteuropäische Menschheit ihr ständig bedrohtes Selbstwertgefühl gegen die übermächtige Welt zu stärken suchte. Der schöne Schein der Wesenswürde gereichte dem Menschen zwar zum Überlebensvorteil und verhinderte so jene Selbstverachtung, die ihn angesichts seiner Nichtigkeit und Ohnmacht im unermesslichen Weltall befallen könnte – eine Aufgabe, die nicht geringgeschätzt werden dürfe, sofern sie den Menschen psychisch stabilisiere und von existenziellen Ängsten befreie. Aber trotz aller Lebensdienlichkeit bleibe diese Idee eine unhaltbare Fiktion, die als solche reiner Phantasie entstamme und bloße Luftwurzeln treibe.

Selbst wenn diese Vermutungen zuträfen, stünde darum noch lange nicht fest, ob wir mit Erkenntnissen solcher Art auch fertig werden können. Manchmal ermöglicht erst Unwissenheit ein gutes Leben! Menschen glauben gerne das, was sie wollen, und nicht unbedingt das, was sie sehen. Ihr Glaube ist häufig stärker als ihre Sinne. Da ohne Zuversicht, Trost und Hoffnung das Leben unerträglich zu sein scheint, ziehen verständlicherweise viele im Zweifelsfall ihr Lebensbehagen hässlichen Wahrheiten vor. Das darf man niemandem vorwerfen, selbst wenn Hoffnung und Trost auf problematischen Tatsachenleugnungen gründen sollten, was hier allerdings nicht entschieden sei.

Es sei nur betont, dass die Idee der Würde als reiner Gestaltungsauftrag tatsächlich mit der szientistisch-naturalistischen Auffassung insofern überein stimmt, als auch sie die metaphysisch begründete Vorstellung von der vorgefundenen Wertabsolutheit des Menschen und der unantastbaren Heiligkeit seines Lebens hinter sich lässt. Allerdings besteht ein wesentlicher Unterschied darin, dass der Naturalismus, dem zufolge der von Genen und Neuronen geprägte Mensch in den unendlichen Weiten des Alls das

flüchtige Zufallsergebnis einer langen, ungerichteten Naturentwicklung ist, die stolze Idee menschlicher Wesenswürde gänzlich zerstört. Aus naturalistischer Sicht ist diese Vorstellung bloß erdichtet und so phantastisch wie Kentauren, Einhörner oder Greife.

Dagegen schließt eine weltanschaulich neutrale Position keineswegs aus, dass Menschen gute Gründe haben können, von der Wahrheit der Wesenswürde überzeugt zu sein. Nur sollte der Einzelne nicht seinen Nachbarn, der Staat nicht seinen Bürgern und die Weltgemeinschaft nicht ihren Mitgliedstaaten eine solche Anschauung aufzwingen wollen, da sie weltanschaulich gefärbt ist und sich so mit einem liberalen, pluralistischen Gemeinwesen sowie einer multikulturellen Weltöffentlichkeit nur schwer vereinbaren lässt. In dieser heiklen Situation besitzt bloß eine von jeder metaphysischen Einfärbung unabhängige Würdekonzeption als reiner Gestaltungsauftrag grenzüberschreitende Anerkennungschancen.

### *Vorrang der Menschenrechte*

Eines ist die Würde als ethischer Anspruch im beschriebenen Sinne, etwas anderes ihre rechtliche Sicherung. Angesichts der allgemeinen Neigung der Menschen zu Gleichgültigkeit, Egoismus und Gewalt, der traurigen Tatsache, dass Menschen nicht Götter, wohl aber Bestien werden können, erscheint ein besonderer rechtlicher Schutz der Würde – wie bei uns durch Art. 79 Abs. 3 GG – als absolut gerechtfertigt selbst ohne metaphysische Hintergrundannahmen. In Art. 79 Abs. 3 heißt es, eine Änderung von Artikel 1 des Grundgesetzes sei absolut unzulässig und müsse jeder mehrheitsdemokratischen Beschlussfassung entzogen bleiben. Solch starker rechtlicher Würdeschutz scheint notwendig zu sein, wenn man bedenkt, dass nicht

nur blutrünstige Fanatiker mordlustig sind. Genauso gefährlich scheinen ganz normale Bürger zu sein, die aus dem gleichen Stoff gemacht sind wie wir alle – die Mitläufer und Konformisten, welche selbst als brave Ehemänner und gute Familienväter erschreckend grausam gegen ihre Mitmenschen sein können, wenn Vorschriften es ihnen gebieten.

Was hingegen ein würdevolles Dasein ist, das beschreiben wohl mittlerweile noch am besten die allgemeinen Menschenrechte. Sie formulieren auf leicht verständliche Weise Ansprüche des Einzelnen auf Leben, Freiheit und Sicherheit; Nahrung, Unterkunft und Bildung; Gleichheit vor dem Gesetz, Unabhängigkeit der Justiz und überhaupt das Recht auf ein Gemeinwesen, das die Voraussetzungen dafür schafft.

Diese Gleichsetzung von Leben in Würde mit verwirklichten Menschenrechten bleibt nicht ohne Folgen für das herkömmliche Verhältnis beider Begriffe zueinander. Normalerweise betrachtet man die Menschenwürde als tragendes Fundament der Menschenrechte, als deren unverbrüchlichen Ableitungsgrund, gleichsam ihr „fundamentum inconcusum“. Im Gegensatz dazu wird hier die Menschenwürde von den Menschenrechten her interpretiert: Die Menschenwürde sei der höchste Gipfel der Menschenrechte, weniger deren Grundlage als vielmehr deren Ziel. Alle davon abweichenden Deutungen können die Würde nur als weltanschaulich geformtes Wesensmerkmal sehen. Weltanschauungsneutral betrachtet ist Würde aber keine angeborene Eigenschaft metaphysischer Art, sondern ein Ideal, das in der Einlösung menschenrechtlicher Versprechen liegt, selbst wenn nichts darauf hindeutet, dass diese jemals alle gehalten werden.

Der zu erwartende Einwand, dass die Menschenrechte ihre Legitimation verlieren, wenn sie nicht auf die Idee der Wesenwürde als deren wahre Quelle gegründet werden, lässt sich nicht aufrechterhalten. Denn es ist einfach falsch, dass allein die Idee der angeborenen Wesenwürde

die Menschenrechte garantieren kann. Abgesehen davon, dass die im 18. und 19. Jahrhundert proklamierten Menschenrechte zur damaligen Zeit nicht ein einziges Mal auf die Idee der Menschenwürde gegründet wurden, die erst im 20. Jahrhundert nach dem brutalen Mord von Millionen Unschuldiger den Weg ins Recht fand, können die Menschenrechte durchaus ethisch begründet werden und damit für sich stehen. Es bedarf keiner tiefsinnigen Reflexion, um zu erkennen, dass Schmerz, Leid oder Unterdrückung nicht nur für einen selbst, sondern für alle etwas Schlimmes sind. So betrachtet nehmen die Menschenrechte keine mittlere Position zwischen Politik und Metaphysik ein; sie stehen vielmehr zwischen Politik und Ethik. Es bleibt also dabei: Weltanschauungsneutral gesehen besteht der wahre Gehalt menschlicher Würde in verwirklichten Menschenrechten – einem Leben in körperlicher Unversehrtheit, freiheitlicher Selbstbestimmung und Selbstachtung sowie in sozialer Gerechtigkeit.

Heute unterscheidet man, von den sogenannten Umwelt- und Solidaritätsrechten der Dritten Welt abgesehen, gewöhnlich drei Rechtsarten – erstens die *liberalen Abwehrrechte*, die einen besonderen Schutz der Freiheit des Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen durch den Staat fordern, um auf diesem Wege dessen Zwangsgewalt zu begrenzen. Dazu gehören außer dem Recht auf Leben und individuelle Selbstbestimmung auch die Erlaubnis, nach persönlichem Glück zu streben, Gleichheit vor dem Gesetz sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Hiervon unterscheidet man zweitens die *politischen Teilhaberechte*, auch Bürgerrechte genannt, die dem Einzelnen aktive Beteiligung am politischen Geschehen ermöglichen. Dazu gehört neben Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit vor allem das allgemeine Wahlrecht, über das in der Regel nur die Bürger eines Landes verfügen, weshalb man es auch nationales Menschenrecht nennt.

Von diesen politischen Mitwirkungsrechten werden als drittes wiederum die *sozialen Leistungs- und Wohlfahrtsrechte* unterschieden, die dem Einzelnen soziale Sicherheit versprechen für den Fall, dass seine Existenz gefährdende Risiken wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit eintreten, und damit verbunden sozialen Ausgleich, um so die wirtschaftliche Lage jener Mitbürger zu verbessern, die als sozial schwach oder benachteiligt gelten.

Der moderne Staat verfolgt mit den drei genannten Rechten – den liberalen Freiheitsrechten, politischen Teilhaberechten und sozialen Wohlfahrtsrechten – eine mittlere Linie zwischen einem das Gemeinwohl vernachlässigenden Individualismus und einem die Freiheit des Einzelnen missachtenden Kollektivismus, worauf nicht näher eingegangen sei. Festzuhalten bleibt nur, dass sich in einem weltanschauungsneutralen Staat die Würde des Menschen hauptsächlich über dessen Rechte definiert, welche sich auf die wichtigsten menschlichen Interessen beziehen – wie möglichst wenig leiden zu müssen, elementare Grundbedürfnisse befriedigen zu können und sich ungestört entfalten zu dürfen. Selbstverständlich entsprechen diesen Rechtsansprüchen wieder bestimmte Grundpflichten der Bürger, wengleich hiervon im Grundgesetz – anders als in der Weimarer Reichsverfassung – kaum die Rede ist.

Nun soll mit dem angedeuteten säkularen Würdeverständnis aber nicht jede darüber hinausgehende Würdevorstellung ausgeschlossen werden. Es ist niemandem verwehrt, zusätzlich zu glauben, dass die Würde des Menschen ein angeborenes Wesensmerkmal darstellt; sein persönliches Würdeverständnis auf religiöse, metaphysische oder vernunftphilosophische Vorstellungen zu gründen. Es darf aber keiner den anderen zwingen, das genauso zu sehen, da es sich hierbei mehr um private als um verallgemeinerbare Standpunkte handelt.

Der weltanschaulich neutrale Staat darf seine Bürger le-

diglich auf solche Wertorientierungen festlegen, die auf verallgemeinerbaren Begründungen beruhen. Dazu gehört die Menschenwürde als Gestaltungsauftrag, nicht jedoch als Wesensmerkmal. Sowohl in der säkularen Gesellschaft mit zunehmend naturwissenschaftlichem Weltbild als auch in der multikulturellen Staatengemeinschaft ist Menschenwürde deshalb nur noch vorstellbar als Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen für ein Leben in körperlicher Unversehrtheit und freiheitlicher Selbstbestimmung als wichtige Hilfen zur persönlichen Selbstachtung. Wo es keine Achtung vor sich und voreinander gibt, da gibt es, weltanschauungsneutral betrachtet, auch keine Würde. Jede religiös-metaphysische Interpretation der Würde geht auf alle Fälle zu weit und übersteigt das, was die Vereinten Nationen ihren Mitgliedstaaten und unsere Verfassung ihren Bürgern – ja sogar das, was der Einzelne seinem Nächsten – vorschreiben darf. Allerdings überschreitet sie nicht das, was jeder Einzelne für sich glauben und von dem er Zeugnis vor seinem Nächsten ablegen darf.

### *Anmerkungen*

<sup>1</sup> Vgl. ausführlich zum Folgenden mit detaillierten Literaturangaben *Franz Josef Wetz: Illusion Menschenwürde. Aufstieg und Fall eines Grundwertes*, Stuttgart 2005.

<sup>2</sup> *Marcus Tullius Cicero: De officiis*, Zürich/Stuttgart 1964, Buch 1, 106.

<sup>3</sup> *Dietrich Böhler: Diskursethik und Menschenwürdegrundsatz zwischen Idealisierung und Erfolgsverantwortung*, in: Karl-Otto Apel und Matthias Kettner (Hrsg.): *Zur Anwendung der Diskursethik*, in: *Politik, Recht und Wissenschaft*, Frankfurt/M. 1992, S. 201–231; *Hans-Joachim Höhn: Vergängliche Würde*, in: Franz Josef Wetz und Brigitte Tag (Hrsg.): *Schöne Neue Körperwelten*, Stuttgart 2001, S. 215–240.

<sup>4</sup> Vgl. *Jürgen Habermas: Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik*, Frankfurt/M. 2001, S. 62 et passim.